

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1975

Ausgegeben am 8. Juli 1975

115. Stück

362. Verordnung: Durchführung statistischer Erhebungen über die Elektrizitätswirtschaft

362. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 23. Juni 1975 betreffend die Durchführung statistischer Erhebungen über die Elektrizitätswirtschaft

Auf Grund der §§ 2 Abs. 2 und 10 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, sowie hinsichtlich des § 15 Abs. 3 zweiter Satz auf Grund des § 9 des Lastverteilungsgesetzes 1952, BGBl. Nr. 207, wird verordnet:

1. Gegenstand

§ 1. (1) Im Bereiche der Elektrizitätswirtschaft sind statistische Erhebungen als Vollerhebungen durchzuführen.

(2) Die Erhebungen sind unter nachfolgenden Bezeichnungen zu führen:

1. Betriebsstatistik
2. Bestandsstatistik
3. Wertstatistik
4. Wirtschaftsstatistik.

§ 2. (1) Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne dieser Verordnung sind Unternehmen zur Erzeugung oder Verteilung elektrischer Energie zum Zwecke der entgeltlichen Abgabe (öffentliche Elektrizitätsversorgung).

(2) Unternehmen mit Eigenanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Unternehmen mit Anlagen zur Erzeugung sowie damit im Zusammenhang stehende Anlagen zur Verteilung elektrischer Energie für den eigenen Bedarf des Inhabers.

§ 3. Die bei den statistischen Erhebungen in Erfüllung der Auskunftspflicht nach dieser Verordnung gemachten Angaben dürfen auch für die dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie obliegende Vollziehung auf folgenden Sachgebieten Verwendung finden:

1. Angelegenheiten der Elektrizitätswirtschaft und deren Planung, Förderung der Elektrifizierung, Angelegenheiten der Bewirtschaftung der elektrischen Energie einschließlich der Lastverteilung, Starkstromwegerecht;

2. Preisregelung und Preisüberwachung in Angelegenheiten der Elektrizitätswirtschaft;
3. Beurteilung der Zweckmäßigkeit einer Anlage der Elektrizitätswirtschaft gemäß § 2 Abs. 1 des Elektrizitätsförderungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 19/1970.

2. Betriebsstatistik

§ 4. Die Erhebungen zur Betriebsstatistik haben sich auf

1. Elektrizitätsversorgungsunternehmen, bei denen die Summe der Nennleistungen aller Anlagen zur Erzeugung und zum Bezug elektrischer Energie mindestens 200 kW beträgt oder bei denen die Summe aus der Jahreserzeugung und dem Jahresbezug mindestens 500.000 kWh beträgt;
2. Unternehmen mit Eigenanlagen, bei denen die Summe der Engpaßleistungen der Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie mindestens 200 kW beträgt oder deren Jahreserzeugung mindestens 500.000 kWh beträgt,

zu erstrecken.

§ 5. (1) Für die Betriebsstatistik sind monatlich, beginnend mit der Erhebung über den Berichtsmonat Juli 1975, zu erheben:

1. Erzeugung elektrischer Energie, gegliedert nach Energieträgern;
2. Bezug elektrischer Energie, gegliedert nach dem Bezug aus dem Inland und aus dem Ausland;
3. Abgabe elektrischer Energie, gegliedert nach der Abgabe im Inland und an das Ausland; die unmittelbare Abgabe elektrischer Energie an die Verbrauchergruppe der Sonderabnehmer außerdem gegliedert nach den einzelnen Sonderabnehmern (Stromlisten);
4. Verbrauch elektrischer Energie für eigene Fertigung;
5. Eigenverbrauch elektrischer Energie für Erzeugung, Verteilung und Verwaltung, für Kraftwerksbaustellen und für Pumpspeicherung;
6. Übertragungsverluste;

7. für die Erzeugung elektrischer Energie bestimmte Brennstoffe; gegliedert nach Arten, unter Angabe von Anlieferung, Verbrauch und Veränderung des Lagerbestandes im Laufe des Berichtsmonats;
8. Bewirtschaftung der Speicher mit einem Nenninhalt von mehr als 250.000 m³;
9. Inbetriebnahme, Erweiterung und gänzliche oder teilweise Stilllegung von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie;
10. Inbetriebnahme von Leitungen mit 110 kV und mehr oder Änderungen in der Betriebsspannung auf oder über 110 kV.

(2) Bei Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit einer durchschnittlichen Erzeugung von mindestens 200.000 kWh je Monat ist der Belastungsablauf an jedem Mittwoch von 0 bis 24 Uhr zu erheben.

Er ist zu gliedern wie folgt:

1. Stundenwerte, erforderlichenfalls Halbstundenwerte der Leistung,
2. thermische und hydraulische Erzeugung,
3. Bezug aus dem Inland und aus dem Ausland, Abgabe im Inland und an das Ausland sowie Verbrauch.

(3) Bei Unternehmen mit Eigenanlagen ist der Belastungsablauf am dritten Mittwoch jedes Monats von 0 bis 24 Uhr zu erheben. Er ist gemäß Abs. 2 zu gliedern.

§ 6. Für die Betriebsstatistik sind jährlich über das abgelaufene Kalenderjahr, beginnend mit der Erhebung über das Berichtsjahr 1975, zu erheben:

1. Erzeugung elektrischer Energie, gegliedert nach Energieträgern sowie die diesen Erzeugungswerten entsprechenden Höchstwerte der elektrischen Leistung unter Angabe des Zeitpunktes ihres Auftretens;
2. Bezug elektrischer Energie, gegliedert nach dem Bezug aus dem Inland und aus dem Ausland;
3. Abgabe elektrischer Energie, gegliedert nach unmittelbarer und mittelbarer Abgabe im Inland und an das Ausland; die unmittelbare Abgabe elektrischer Energie im Inland außerdem gegliedert nach Verbraucher- und Tarifgruppen unter Angabe der Anzahl der Anlagen;
4. Verbrauch elektrischer Energie für eigene Fertigung;
5. Eigenverbrauch elektrischer Energie für Erzeugung, Verteilung und Verwaltung, für Kraftwerksbaustellen und für Pumpspeicherung;
6. Übertragungsverluste;
7. Art, Menge und Heizwert der für die Erzeugung elektrischer Energie verbrauch-

ten festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffe sowie Art und Menge der verbrauchten Kernbrennstoffe;

8. maximale Lagermöglichkeit für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe sowie für Kernbrennstoffe am Ende des Erhebungsjahres;
9. Engpaßleistung der Kraftwerke am Ende des Berichtsjahres;
10. Regelarbeitsvermögen der Wasserkraftwerke und Arbeitsvermögen im Erhebungsjahr, unter Angabe der nichtverwerteten Energie sowie der Niedrigstwasserleistung der Laufkraftwerke;
11. Summe der vertraglichen Bezugsleistung von in- und ausländischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Unternehmen mit Eigenanlagen am Ende des Berichtsjahres.

3. Bestandsstatistik

§ 7. Die Erhebungen zur Bestandsstatistik haben sich auf

1. Elektrizitätsversorgungsunternehmen, bei denen die Summe der Nennleistungen aller Anlagen zur Erzeugung oder zum Bezug elektrischer Energie mindestens 20 kW beträgt;
2. Unternehmen mit Eigenanlagen, bei denen die Summe der Nennleistungen der Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie mindestens 20 kW beträgt,

zu erstrecken.

§ 8. (1) Für die Bestandsstatistik ist einmal in jedem fünften Jahr zum 31. Dezember, erstmals zum Stichtag 31. Dezember 1978, der Bestand an Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie zuzüglich der Antriebsmaschinen, Kesselanlagen und Kraftwerkstransformatoren, gegliedert nach Energieträgern sowie nach Art, Type, Leistungsfähigkeit und Baujahr zu erheben.

(2) Bei Wasserkraftanlagen sind zusätzlich deren charakteristische wasserwirtschaftliche Kennzahlen, wie Jahreszufluß, Betriebswasser, Fallhöhe, Arbeitsvermögen und Speicherinhalt zu erheben.

(3) Bei Wärmeanlagen sind zusätzlich deren charakteristische wärmewirtschaftliche Kennzahlen sowie Art und Heizwert der verwendeten Brennstoffe zu erheben.

(4) Bei Kernkraftwerken sind zusätzlich der Reaktortyp und die charakteristischen Anlagendaten zu erheben.

§ 9. (1) Bei Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind zusätzlich zu erheben:

1. Bestand an Anlagen zur Fortleitung und Verteilung elektrischer Energie (Netzanlagen), gegliedert nach

Art der Anlagen,
Spannungsbereichen
und Leistungsfähigkeit;

2. Umfang des Unternehmens durch Angabe des Flächeninhaltes seines Versorgungsgebietes und der Anzahl der Abnehmeranlagen.

(2) Netzanlagen im Sinne des Abs. 1 sind Leitungen, Umspann-, Schalt- und Umformeranlagen sowie Zähler. Bei Leitungen ist die Trassen- oder Systemlänge zu erheben.

(3) Die Erhebungen gemäß Abs. 1 sind auch für Unternehmen mit Eigenanlagen, bei denen die Summe der Nennleistungen dieser Anlagen mindestens 200 kW oder deren Jahreserzeugung mindestens 500.000 kWh beträgt, vorzunehmen.

§ 10. Für die Bestandsstatistik sind in den Jahren, in denen keine Erhebung gemäß § 8 stattfindet, Erhebungen über die während des Vorjahres eingetretenen Änderungen zum erhobenen Bestand durchzuführen.

4. Wertstatistik

§ 11. Die Erhebungen zur Wertstatistik haben sich auf alle Unternehmen zu erstrecken, die aus ihrer Stromabgabe einen Erlös erzielen.

§ 12. (1) Für die Wertstatistik sind jährlich über das im abgelaufenen Kalenderjahr abgeschlossene Wirtschaftsjahr, beginnend mit dem Wirtschaftsjahr 1975, zu erheben:

1. mengenmäßige Abgabe elektrischer Energie;
2. Zahl und Durchschnittsverbrauch der Abnehmer oder Abnehmeranlagen;
3. Erlöse aus der Abgabe elektrischer Energie, gegliedert nach Erlösen aus Leistungs- oder Grundpreisen, Meßpreisen und Arbeitspreisen;
4. Durchschnittserlöse aus der Abgabe elektrischer Energie;
5. vereinnahmte Baukostenzuschüsse und Bereitstellungspreise auf behördlich genehmigter Basis.

(2) Die Erhebungen gemäß Abs. 1 Z. 1, 2, 3 und 5 sind weiters zu gliedern in:

1. Kleinabgabe, das ist die Abgabe an Tarifabnehmer im Inland wie Haushalt, Gewerbe und Landwirtschaft gemäß den sich aus den Tarifen ergebenden Untergliederungen sowie gegliedert nach der Betriebssystematik, herausgegeben vom Österreichischen Statistischen Zentralamt;
2. Großabgabe, das ist die Abgabe an Abnehmer im Inland wie Industrie, öffentliche Anlagen, Verkehr und Wiederverkäufer (Sonderabnehmer), gegliedert nach

der Betriebssystematik, herausgegeben vom Österreichischen Statistischen Zentralamt;

3. Export.

5. Wirtschaftsstatistik

§ 13. Die Erhebungen zur Wirtschaftsstatistik haben sich auf Elektrizitätsversorgungsunternehmen gemäß § 2 Abs. 1 zu erstrecken.

§ 14. Für die Wirtschaftsstatistik sind jährlich über das im abgelaufenen Kalenderjahr abgeschlossene Wirtschaftsjahr, beginnend mit dem Wirtschaftsjahr 1975, zu erheben:

1. Name, Sitz und Rechtsform des Unternehmens;
2. Zahl der Beschäftigten einschließlich der mittätigen Betriebsinhaber zum Ende des Berichtsjahres, gegliedert nach Geschlecht und Stellung im Betrieb, Zahl der ausländischen Arbeitskräfte;
3. Jahresumsätze (Erlöse und Erträge), gegliedert nach
 - a) Erlösen aus der Abgabe elektrischer Energie;
 - b) Erlösen aus der Weiterleitung elektrischer Energie (Peagierungen), Benützungsentgelten sowie Betriebsführungsentgelten für Energieversorgungsanlagen;
 - c) Erlösen aus der Auflösung passivierter Baukostenzuschüsse;
 - d) Handelswarenerlösen;
 - e) Erlösen aus durchgeführten Reparaturen, Montagen, Instandhaltungsarbeiten und sonstigen Lohnarbeiten;
 - f) Erträgen aus der Aktivierung von Eigenleistungen;
 - g) Erträgen aus dem Verkauf von gebrauchten Anlagegütern, eingeschlossen Grundstücke und Gebäude;
 - h) sonstigen Erträgen (Zinsen und Skonti-erträge), Beteiligungserträgen und sonstigen außerordentlichen Erträgen;
4. Wert des Eigenverbrauches elektrischer Energie;
5. Aufwand, gegliedert nach
 - a) Personalaufwand, eingeschlossen Sozialleistungen;
 - b) Gesamteinsatz von festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen sowie Kernbrennstoffen;
 - c) Aufwand für Fremdstrombezug;
 - d) Einsatz von Roh-, Hilfsstoffen und Halbfabrikaten (einschließlich Einbauteilen);
 - e) Aufwand für vergebene Lohnarbeiten, Reparaturen und betriebsfremde Arbeitskräfte;

- f) Bezug von Handelswaren;
- g) sonstigem Aufwand;
- 6. Lagerbestand an Handelswaren zum Ende des Vorjahres und zum Ende des Berichtsjahres (Wert laut Inventur);
- 7. Art, Menge und Buchwert des Lagerbestandes an festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen sowie an Kernbrennstoffen zu Beginn und am Ende des Berichtsjahres;
- 8. Art, Menge und Wert des Verbrauches (Einsatzes) an Roh- und Hilfsstoffen sowie Halbfabrikaten;
- 9. Bestand an Kraftfahrzeugen und Anhängern zum Ende des Berichtsjahres, gegliedert nach Fahrzeugarten und Nutzlast der Lastkraftwagen und Anhänger;
- 10. Bestand an Wasserfahrzeugen aller Art wie Schwimmkräne, Bagger, Hilfs- und Transportschiffe;
- 11. Wert und Gliederung der Investitionen, insbesondere für Erzeugungsanlagen und Verteilanlagen;
- 12. Wert und Gliederung der normalen und vorzeitigen Abschreibungen.

6. Durchführung der Erhebungen

§ 15. (1) Die Durchführung der Erhebungen gemäß § 14 obliegt dem Österreichischen Statistischen Zentralamt. Dieses hat die amtlichen Erhebungsbogen hiezu einheitlich für das Bundesgebiet aufzulegen und für ihre Zustellung an die Auskunftspflichtigen zu sorgen.

(2) Eine Gleichschrift des von dem Auskunftspflichtigen ausgefüllten Erhebungsbogens ist dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie zur Verwendung gemäß § 3 dieser Verordnung zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Durchführung der übrigen Erhebungen obliegt dem Bundesministerium für Handel,

Gewerbe und Industrie. Es bedient sich für die Erhebungen gemäß den §§ 4 bis 6 und 7 bis 10 des Bundeslastverteilers als Organ des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie. Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie hat die Erhebungsbogen einheitlich für das Bundesgebiet aufzulegen und für ihre Zustellung an die Auskunftspflichtigen zu sorgen.

(4) Bei jährlichen Erhebungen sind die Erhebungsbogen spätestens bis zum 30. Juni des dem Berichtsjahr folgenden Jahres den Auskunftspflichtigen zuzustellen.

§ 16. Auskunftspflichtig ist der Inhaber oder verantwortliche Leiter der in den §§ 4, 7, 11 und 13 genannten Unternehmen.

§ 17. Die Angaben gemäß den §§ 5, 6, 8, 9, 10, 12 und 14 sind vom Auskunftspflichtigen vollständig und wahrheitsgetreu in den Erhebungsbögen einzutragen. Diese sind firmamäßig zu zeichnen und

1. im Falle monatlicher Meldungen bis zum 10. des dem jeweiligen Berichtsmonat folgenden Monats; die Meldung gemäß § 5 Abs. 1 Z. 3 zweiter Halbsatz jedoch bis zum 10. des dem jeweiligen Berichtsmonat folgenden dritten Monats;

2. in den übrigen Fällen innerhalb eines Monats nach Zusendung des Erhebungsbogens, spätestens jedoch bis zum 31. Juli des dem Berichtsjahr beziehungsweise dem Erhebungsstichtag folgenden Jahres

dem Österreichischen Statistischen Zentralamt für die Erhebungen gemäß § 14, dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie in den übrigen Fällen einzusenden.

Staribacher